



BWV

Bildungsverband



Synopse -Kapitel Kraftfahrt- Proximus 4

Gegenüberstellung fachlicher Änderungen
von Proximus 3 zu Proximus 4

Stand 01.07.2018

Version 1.0

Die Synopse soll einen Überblick und eine Gegenüberstellung fachlicher Änderungen von Proximus 3 zu Proximus 4 darstellen.

Der Inhalt der Synopse erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Bei der Überarbeitung von Schulungsunterlagen oder Lehrmaterialien ist zwingend Proximus 4 erforderlich.

Die Synopse ist ausschließlich online unter www.bwv.de erhältlich und wird bei Bedarf in einer neuen Version angepasst.

Synopse zur Sparte Kraftfahrt

Legende: Neuer oder geänderter Inhalt
Entfallener Inhalt

§ bzw. Seite	Proximus 3 ALT	Proximus 4 <u>NEU</u>	Anmerkungen
	Allgemeiner Hinweis Beitrag	Allgemeiner Hinweis <u>Prämie</u>	
A.1.1.1	(a) ... (b) ... (c) ... Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts geltend gemacht werden. Zum Gebrauch des Fahrzeugs gehört neben dem Fahren z.B. das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.	(a) ... (b) ... (c) ... Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts geltend gemacht werden. <u>Zum Gebrauch des Fahrzeugs gehört neben dem Fahren z.B. das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.</u>	
A.1.2	(f) den Halter, Eigentümer, Fahrer, Beifahrer und Omnibusschaffner eines nach A.1.1.5 mitversicherten Fahrzeugs,	(f) den Halter, Eigentümer, Fahrer, Beifahrer und Omnibusschaffner eines nach A.1.1.5 mitversicherten Fahrzeugs,	
A.2.1.2	Soweit nach A.2.1.3 nicht anders geregelt, sind folgende Fahrzeugteile und folgendes Fahrzeugzubehör des versicherten Fahrzeugs ohne Mehrprämie mitversichert:	Soweit nach A.2.1.3 nicht anders geregelt, sind folgende Fahrzeugteile und folgendes Fahrzeugzubehör des versicherten Fahrzeugs, <u>wenn straßenverkehrsrechtlich zulässig</u> , ohne Mehrprämie mitversichert:	
A.2.1.2	(e) Planen, Gestelle für Planen (Spiegel), (f) ...	(e) Planen, Gestelle für Planen (Spiegel), <u>Aufbauten (ohne Spezialaufbauten)</u> , (f) ...	

A.2.1.3	... 10.000 € (brutto) mitversichert, wenn sie im Fahrzeug fest eingebaut oder am Fahrzeug fest angebaut sind:	... 10.000 € (brutto) mitversichert, wenn sie im Fahrzeug fest eingebaut oder am Fahrzeug fest angebaut <u>und straßenverkehrsrechtlich zulässig sind</u> :	
A.2.2.6	Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss. Folgeschäden sind nicht versichert.	Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss. Folgeschäden <u>sind bis zu einem Betrag von 3.000 € versichert. sind nicht versichert.</u>	
A.2.3.2	Versichert sind Unfälle des Fahrzeugs. ...	Versichert sind <u>Schäden am Fahrzeug durch Unfall.</u> ...	
A.2.3.4		<u>Versichert sind Schäden am Fahrzeug durch einen Unfall, der durch eine Manipulation des Fahrzeugsoftware durch einen unberechtigten Dritten (Hackerangriff, Cyberangriff) verursacht wurde.</u>	
A.2.6.2	Bei Personenkraftwagen ..., wenn innerhalb von 12 Monaten nach dessen Erstzulassung eine Zerstörung oder ein Verlust eintritt. ...	Bei Personenkraftwagen ..., wenn innerhalb von 12 Monaten nach dessen Erstzulassung <u>ein Totalschaden,</u> eine Zerstörung oder ein Verlust eintritt. ...	
A.2.16.1	Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. ...	Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, <u>die vorsätzlich herbeigeführt werden.</u> ...	
A.4	Kfz-Umweltschadenversicherung – für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz	<u>Fahrerschutz-Versicherung – wenn der Fahrer verletzt oder getötet wird</u>	
A.5		A.5 Kfz-Umweltschadenversicherung – für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz	
B.1	Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie die in Ihrem Versicherungsschein genannte fällige Prämie gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Zahlen Sie die erste oder einmalige Rate nicht rechtzeitig, richten sich die Folgen nach C.1.2 und C.1.3.	<u>Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie rechtzeitig im Sinne von Ziffer C.1.2 und C.1.3 zahlt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlungen der Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie.</u>	

B.2.2	<p>▶ Kaskoversicherung</p> <p>In der Kaskoversicherung haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. ...</p>	<p>▶ Kaskoversicherung <u>und Fahrerschutz-Versicherung</u></p> <p>In der Kaskoversicherung <u>und in der Fahrerschutz-Versicherung</u> haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. ...</p>	
C.1.1	<p>▶ Rechtzeitige Zahlung</p> <p>Die im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Prämie wird 14 Tage nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Sie haben diese Prämie dann unverzüglich zu zahlen. Ist die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart, gilt als erste Prämie nur die erste Rate der ersten Jahresprämie.</p>	<p>▶ Rechtzeitige Zahlung</p> <p>Die im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Prämie wird <u>unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen</u> nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Sie haben diese Prämie dann unverzüglich zu zahlen. Ist die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart, gilt als erste Prämie nur die erste Rate der ersten Jahresprämie</p>	
C.1.2	<p>▶ Nicht rechtzeitige Zahlung</p> <p>Zahlen Sie die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Haben Sie die nicht rechtzeitige Zahlung jedoch zu vertreten, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung.</p>	<p>▶ Nicht rechtzeitige Zahlung</p> <p><u>Zahlt der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst zu diesem Zeitpunkt. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.</u></p> <p><u>Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung der Prämie eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolgen der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.</u></p>	
C.1.3	<p>Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr verlangen. Diese beträgt einen dem Zeitraum des Versicherungsverhältnisses entsprechenden Teil der Prämie, jedoch höchstens 40 % der Jahresprämie.</p>	<p><u>Zahlt der Versicherungsnehmer die Prämie nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.</u></p>	

C.3	... Kündigen wir das Versicherungsverhältnis wegen Nichtzahlung, können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr entsprechend C.1.3 verlangen.	... Kündigen wir das Versicherungsverhältnis wegen Nichtzahlung, können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr entsprechend C.1.3 verlangen.	
D.2.1	Hinweis: Auch in der Kasko- und Schutzbriefversicherung besteht für solche Fahrten nach A.2.16.1, A.3.9.1 kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.	Hinweis: Auch in der Kasko- und Schutzbrief- <u>und Fahrerschutz</u> -Versicherung besteht für solche Fahrten nach A.2.16.1, A.3.9.1 kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.	
E.5	Zusätzlich in der Kfz-Umweltschadenversicherung	<u>Zusätzlich in der Fahrerschutz-Versicherung</u>	
E.6	Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	<u>Zusätzlich in der Kfz-Umweltschadenversicherung</u>	
E.7		<u>Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?</u>	
F.2	... Eine andere Regelung ist das Geltendmachen von Ansprüchen in der Kfz-Haftpflichtversicherung nach A.1.2.	... Eine andere Regelung ist das Geltendmachen von Ansprüchen in der Kfz-Haftpflichtversicherung nach A.1.2 <u>und in der Fahrerschutz-Versicherung nach A.4.2.</u>	
G.4.1	Die Kfz-Haftpflicht-, Kasko-, Autoschutzbriefversicherung sind jeweils rechtlich selbstständige Verträge. ...	Die Kfz-Haftpflicht-, Kasko-, Autoschutzbrief <u>und Fahrerschutz</u> -Versicherung sind jeweils rechtlich selbstständige Verträge. ...	
I 2.1	Ersteinstufung in SF-Klasse 0	Ersteinstufung in SF-Klasse 0	
I.6.3.1	(b) Beträgt die Unterbrechung mehr als 6 und höchstens 7 Jahre, übernehmen wir die SF-Klasse oder Schadenklasse, ...	(b) Beträgt die Unterbrechung mehr als 6 <u>Monate</u> und höchstens 7 Jahre, übernehmen wir die SF-Klasse oder Schadenklasse, in die der Vertrag vor der Unterbrechung eingestuft war. ... Erbringen Sie diesen Nachweis nicht, ziehen wir beim Schadenverlauf für jedes voll Kalenderjahr der Unterbrechung <u>des Vertrages</u> ein schadenfreies Jahr ab.	

TA 343	Tarif zur Kraftfahrtversicherung Tabelle: Nachlässe und Zuschläge für individuelle Tarifmerkmale (siehe auch J.3 AKB 2008) Rabattschutz (I.3.6 AKB)	Tarif zur Kraftfahrtversicherung Tabelle: Nachlässe und Zuschläge für individuelle Tarifmerkmale (siehe auch J.3 AKB <u>2015</u>) Rabattschutz (<u>I.5.2 AKB</u>)	
TA 343	Hinweis: Alle Nachlässe und Zuschläge außer dem Ratenzahlungszuschlag sind multiplikativ zu berücksichtigen. D. h. nach jedem Nachlass/Zuschlag ist ein Zwischenergebnis zu ermitteln.	Hinweis: Alle <u>vorstehenden</u> Nachlässe und Zuschläge außer dem Ratenzahlungszuschlag sind multiplikativ zu berücksichtigen. D. h. nach jedem Nachlass/Zuschlag ist ein Zwischenergebnis zu ermitteln.	
TA 344	Autoschutzbrief Die Jahresprämie für die Schutzbrief-Versicherung beträgt 12,30 €.	Autoschutzbrief Die Jahresprämie für die Schutzbrief-Versicherung <u>ohne Versicherungssteuer</u> beträgt 12,30 €. <u>Die Schutzbrief-Versicherung kann für PKWs, Krafträder und Campingfahrzeuge abgeschlossen werden. Zuschläge und Nachlässe werden nicht gewährt.</u>	
TA 344		Fahrerschutz-Versicherung <u>Die Jahresprämie für die Fahrerschutz-Versicherung ohne Versicherungssteuer beträgt 38,50 €.</u> <u>Der Fahrerschutz kann für PKWs, Krafträder und Campingfahrzeuge abgeschlossen werden. Zuschläge und Nachlässe werden nicht gewährt.</u>	

TA 357	Campingfahrzeuge/Wohnmobile (Haftpflicht/Kasko) Tabelle: 127 – Campingfahrzeuge/Wohnmobile 15 % Zuschlag auf die Beiträge nach VK einschließlich TK mit 150 € SB	Campingfahrzeuge/Wohnmobile (Haftpflicht/Kasko) Tabelle: 127 – Campingfahrzeuge/Wohnmobile <u>4,497 % 3,571 % 2,910 % 2,381 %</u>	
TA 357	Neuwertermittlung Mithilfe der nachstehenden Tabelle kann durch Multiplikation des Gebrauchtwagenpreises mit dem jeweiligen Faktor der für die Beitragsrechnung maßgebende Neuwert ermittelt werden.	Neuwertermittlung Mithilfe der nachstehenden Tabelle kann durch Multiplikation des Gebrauchtwagenpreises mit dem jeweiligen Faktor der für die <u>Beitragsberechnung</u> maßgebende Neuwert ermittelt werden.	
TA 357	Beispiel: Der VN hat gestern ein Wohnmobil (4 Jahre) für 15.000 € gekauft. Der Faktor für 4 Jahre alte Wohnmobile ist 1,7. Für die Beitragsberechnung ergibt sich dadurch ein Neuwert von 25.000 €.	Beispiel: Der VN hat gestern ein Wohnmobil (<u>3,5 Jahre</u>) für 15.000 € gekauft. Der Faktor für 4 Jahre alte Wohnmobile ist 1,7. Für die Beitragsberechnung ergibt sich dadurch ein Neuwert von <u>25.500 €</u> .	
TA 359	Auszug aus dem Verzeichnis der amtlichen Kennzeichen mit den Zuordnungen der Zulassungsbezirke zu den Regionalklassen OH Ostholstein 2 3 8 OHA Osterode/Harz 1 2 5 OL Oldenburg in Oldenburg 6 1 2	Auszug aus dem Verzeichnis der amtlichen Kennzeichen mit den Zuordnungen der Zulassungsbezirke zu den Regionalklassen OH Ostholstein 2 3 8 OHA Osterode/Harz 1 2 5 OL Oldenburg in Oldenburg 6 1 2	
TA 359	RE Recklinghausen 7 3 4 ROW Rotenburg/Wümme 2 3 9 RT Reutlingen 5 5 7	RE Recklinghausen 7 3 4 ROW Rotenburg/ <u>Wuemme</u> 2 3 9 RT Reutlingen 5 5 7	

TA 360	Typklassenverzeichnis Pkw Stand: 1. Oktober 2013 – Nachtrag Nr. 3 (einschl. Nachtrag 1 + 2) Stand: 1. Oktober 2013 – Nachtrag Nr. 3 (einschl. Nachtrag 1 + 2)	<u>Auszug aus dem Typklassenverzeichnis Pkw</u> Stand: 1. Oktober 2013 – Nachtrag Nr. 3 (einschl. Nachtrag 1 + 2) Stand: 1. Oktober 2013 – Nachtrag Nr. 3 (einschl. Nachtrag 1 + 2) Stand: 06. September 2017	
TA 360 bis TA 374		Spalte WFS aus der gesamten Tabelle gestrichen	
TA 363 und TA 368	GENERAL MOTORS CORP. (USA) ... 241 328 3564 GMX511 (CHEVROLET CAMARO CABRIO 3.6) 1006 ACM 17 30 26 ... HONDA MOTOR (J) 088 120 1597 RE6 (CR-V 1.6 CDTI) 2131 AAV 19 24 27 ... Fortsetzung MERCEDES-BENZ ... 415 564 5461 230 (SL 63 AMG) 1313 DQS 17 30 30	GENERAL MOTORS CORP. (USA) ... 241 328 3564 GMX511 (CHEVROLET CAMARO CABRIO 3.6) 1006 ACM <u>18 28 25 </u> ... HONDA MOTOR (J) 088 120 1597 RE6 (CR-V 1.6 CDTI) 2131 AAV <u>17 22 23 </u> ... Fortsetzung MERCEDES-BENZ ... 415 564 5461 230 (SL 63 AMG) 1313 DQS <u>15 30 30 </u>	

	415 564 5461 230 (SL 63) 1313 DVT 17 30 30 ...	415 564 5461 230 (SL 63) 1313 DVT <u>15 30 30</u> ...	
--	---	--	--

Impressum

Herausgeber: Berufsbildungswerk der Deutschen Versicherungswirtschaft (BWV) e. V.
Arabellastraße 29, 81925 München

Autorenteam: Die inhaltliche Erarbeitung des vorliegenden Synopse erfolgte durch Experten aus der Branche.

Redaktion: Berufsbildungswerk der Deutschen Versicherungswirtschaft (BWV) e. V., München

Die Synopse einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urhebergesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Berufsbildungswerks der Deutschen Versicherungswirtschaft (BWV) e. V., München. Jegliche unzulässige Nutzung der Synopse berechtigt das Berufsbildungswerk der Deutschen Versicherungswirtschaft (BWV) e. V. zum Schadenersatz gegen den oder die jeweiligen Nutzer. Bei jeder autorisierten Nutzung der Synopse ist die folgende Quellenangabe an branchenüblicher Stelle vorzunehmen:

Ungeachtet der Sorgfalt, die auf die Erstellung von Text und Abbildungen verwendet wurde, können weder Autoren noch Herausgeber und Redaktion für mögliche Fehler und deren Folgen eine juristische Verantwortung oder irgendeine Haftung übernehmen.

© Auflage 2018 Berufsbildungswerk der Deutschen Versicherungswirtschaft (BWV) e. V., München

Proximus 3 (ISBN 978-3-00-046005-0) und Proximus 4 (ISBN 978-3-00-059557-8 sind erhältlich unter www.bwv.de/shop